Neues Wiener Tagblatt 1. VIII. 14.

5

Ein Moratorium.

Eine kaiserliche Verordnung vom gestrigen Tage enthält Normen über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K. aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes.
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Josef m. p."